

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

öſterreichiſch-illiriſche Küſtenland,

beſtehend aus den geſürſteten Graffſchaften Görz und Gradisca, der Markgraſſchaft Iſtrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1883.

II. Stück.

Ausgegeben und verſendet am 3. Februar 1883.

2.

Rundmachung der k. k. Küſtenländiſchen Statthaltereĩ vom 26. Januar 1883,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlaſtungs- und Landesfond der geſürſteten
Graffſchaft Görz und Gradisca pro 1883.

Seine k. und k. Apoſtoliſche Majeſtät haben mit U. h. Entſchließung vom 15. Januar
l. J. die nachſtehenden, vom Landtage der geſürſteten Graffſchaft Görz und Gradisca für das
Jahr 1883 beſchloſſenen Landesumlagen a. g. zu genehmigen geruht:

1. Für den Grundentlaſtungsfond die Einhebung eines Zuſchlages von 9% zur
Gesamtvorſchreibung der directen Steuern;

2. für den Landesfond die Einhebung eines Zuſchlages von 12% zur Gesamtvor-
ſchreibung der directen Steuern, eines Zuſchlages von 20% zur Verzehrungsſteuer von Wein,
Moſt und Fleiſch, und einer Auflage von 50 kr. auf jeden Hectoliter Bier im Klein-
verſchleiße.

Was hiemit zu Folge Erlasses des k. k. Miniſteriums des Innern vom 20. Januar
1883, Z. 850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trieste m. p.

Verordnung

über

die Einziehung der Steuern

und die Einziehung der Steuern von den Grundbesitzern, welche die Steuern nicht zahlen, und die Einziehung der Steuern von den Grundbesitzern, welche die Steuern nicht zahlen.

§ 1

Artikel

Erlassen am 8. Februar 1883.

Kundmachung der E. E. Einkommensteuer

vom 26. Januar 1883.

betreffend die Einkommensteuer für den Gemeindefiskus und Landesfiskus der Gemeinden, Kreise und Provinzen im Jahre 1883.

Seine E. E. Majestät der Kaiser hat mit E. E. Entschliessung vom 15. Januar E. E. die nachstehenden, vom Könige der deutschen Reichslande und Provinzen für das Jahr 1883 beschlossenen Einkommensteuern a. E. zu beschließen geruht:

1. Für den Gemeindefiskus sind die Einkünfte eines Zuschlages von 1% zur Einkommensteuer der direkten Steuern;
2. Für den Landesfiskus die Einkünfte eines Zuschlages von 12% zur Einkommensteuer der direkten Steuern, eines Zuschlages von 20% zur Einkommensteuer von Klein- und Hof- und Fleisch, und einer Abgabe von 50 kr. auf jeden Hektoliter Bier im Kleinvertriebe.

Esod dient zu Folge Erlasses des E. E. Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1883, §. 850 zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.